

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen uns, der DURUM Verschleißschutz GmbH, Carl-Friedrich-Benz-Str. 7, 47877 Willich, und unseren Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Diese AEB gelten unabhängig vom Vertragsgegenstand und umfassen insbesondere die Herstellung und Lieferung beweglicher Sachen („Waren“), einschließlich metallischer Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Recyclingmaterialien, Pulver, Halbzeuge und Komponenten, technischer Anlagen, Maschinen und Werkzeuge sowie Verpackungen, und die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen („Leistungen“). Diese AEB gelten nur für Verträge mit Lieferanten, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben; für Lieferanten mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten ausschließlich unsere General Terms and Conditions of Purchase.
- 1.2 Diese AEB gelten in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen, dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung. Sie gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor diesen AEB.
- 1.4 Sofern aufgrund der Natur der Leistung des Lieferanten oder entsprechender Vereinbarung das Leistungsergebnis einer Abnahme unterliegt, tritt in diesen AEB an die Stelle der Lieferung die Abnahme.
- 1.5 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen seines Angebots oder seiner Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur eine klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Kommunikation

- 2.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB) und sind uns vorab per E-Mail zu übermitteln. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln an der Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 2.2 Soweit diese AEB nichts anderes vorsehen, haben die Mitteilungen des Lieferanten per E-Mail zu erfolgen und müssen, sofern vorhanden, unsere dazugehörige Bestellnummer, das Bestelldatum und den Namen bzw. die Kurzbezeichnung des Bestellers enthalten.
- 2.3 Soweit diese AEB nichts anderes vorsehen, hat der Lieferant uns etwaige Daten, Informationen sowie Unterlagen ausschließlich digital im PDF/A-Format zur Verfügung zu stellen. Wir sind berechtigt, zusätzlich die unentgeltliche Vorlage in Papierform zu verlangen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Text- oder Schriftform als verbindlich. Sofern vereinbart, können wir auch über den elektronischen Datenaustausch (EDI) oder über digitale Plattformen bestellen.
- 3.2 Der Lieferant hat uns auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) sowie Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zwecks Korrektur bzw. Vervollständigung vor der Annahme der Bestellung hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, sind wir berechtigt, die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen, nachdem wir den Irrtum oder die Unvollständigkeit erkannt haben, zu berichtigen oder zurückzuziehen.
- 3.3 Der Lieferant muss unsere Bestellung innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang bestätigen oder insbesondere durch den Versand der Waren oder die Erbringung der Leistung vorbehaltlos ausführen (Annahme). Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.
- 3.4 Der Lieferant hat uns ausdrücklich auf eine abweichende Annahme unserer Bestellung hinzuweisen. Abweichungen bedürfen unserer Bestätigung in Text- oder Schriftform.
- 3.5 Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Lieferanten (§§ 315, 316 BGB) ist ausgeschlossen.
- 3.6 Der Lieferant erstellt sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge auf eigene Kosten.

4. Änderungen

- 4.1 Wir sind berechtigt, Änderungen an Lieferungen oder Leistungen sowie an Bestellungen zu verlangen, wenn technische, regulatorische oder von unseren Kunden veranlasste Anforderungen dies erfordern und dies für den Lieferanten zumutbar ist. In diesem Fall werden Preise und Termine angemessen angepasst; die Anpassung regeln die Parteien einvernehmlich. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von 10 Werktagen zustande, bestimmen wir die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); die gerichtliche Überprüfung bleibt dem Lieferanten unbenommen.
- 4.2 Änderungen oder Ergänzungen seitens des Lieferanten (z. B. Abweichungen von Spezifikationen, Material, Herstellungsort, Vergabe an Dritte) an den Waren oder Leistungen bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

5. Lieferzeit und Lieferverzug

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit bindend. Der Lieferant hat uns etwaige Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen, sobald diese erkennbar werden.
- 5.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder gerät er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 5.3 bleiben unberührt.
- 5.3 Ist der Lieferant in Verzug, können wir, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises (bzw. der Nettovergütung bei Leistungen) pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Waren (bzw. der Nettovergütung bei Leistungen). Uns bleibt der Nachweis vorbehalten,

dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Leistung, Lieferung sowie Informations- und Mitwirkungspflichten

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DPU (Carl-Friedrich-Benz-Str. 7, 47877 Willich) Incoterms® 2020.
- 6.2 Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin bzw. außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten bzw. sonstige Abweichungen von den Bestellungen, wie Teillieferungen und -leistungen, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 6.3 Der Lieferant hat zu jeder Lieferung einen Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum der Ausstellung und des Versands, unsere Bestellnummer und das Datum unserer Bestellung, den Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, unsere Materialnummer, Artikelbezeichnung, Anzahl bzw. Menge sowie Chargen- und Losnummer), die Anlieferstelle, die Versandanschrift, ggf. den Namen des Empfängers. Der Lieferung sind alle Unterlagen beizufügen, die wir dem Lieferanten zur Fertigung überlassen haben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir die dadurch entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 6.4 Sofern wir eine Erstbemusterung verlangen, hat der Lieferant uns vor Beginn der Serienlieferung Erstmuster nebst Erstmusterprüfbericht zur Verfügung zu stellen. Die Serienlieferung darf erst nach unserer schriftlichen Freigabe aufgenommen werden.
- 6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor der Lieferung der Waren bzw. vor Beginn der Leistungserbringung sämtliche für eine vertragsgemäße und sichere Verwendung der Waren bzw. für die Leistung erforderlichen Informationen zu übermitteln, insbesondere Angaben zur Zusammensetzung, Haltbarkeit und Kennzeichnung (z. B. Sicherheitsdatenblätter, Werkstoffdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Arbeitsschutz- und sonstige Sicherheitsmaßnahmen). Änderungen oder Ergänzungen dieser Informationen hat der Lieferant uns unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6 Setzt der Lieferant Unterlieferanten ein, hat er sicherzustellen, dass diese in Schriftwechsel und Frachtpapieren unsere Bestelldaten und uns als Empfänger angeben.
- 6.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 6.8 Der Lieferant hat eine vollständige und detaillierte Dokumentation zu führen, die jede einzelne Lieferung einschließlich unserer Bestellnummer, unserer Materialnummer, des Lieferdatums sowie der Artikel-, Chargen- und Losnummer erfasst, und sie uns auf Verlangen unverzüglich elektronisch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Soweit dies zur Rückverfolgung mangelhafter oder unsicherer Waren, zur Abwehr von Produkthaftungs- oder Rückruf Risiken oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist, hat der Lieferant uns auf Verlangen darüber hinaus die hierfür erforderlichen Angaben über die Herstellung und Behandlung

der betroffenen Waren sowie über die verarbeiteten Stoffe und deren Herkunft zu übermitteln; die Identität seiner Vorlieferanten hat er nur offenzulegen, soweit dies hierfür unerlässlich ist, und wir behandeln diese Angaben vertraulich. Der Lieferant hat durch Kennzeichnung der Waren oder andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich jederzeit unverzüglich feststellen lässt, welche weiteren Waren von einem festgestellten Mangel betroffen sein können, und uns auf Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben zu seinem Kennzeichnungssystem zu machen. Die Dokumentation, die Unterlagen der Qualitätskontrollen nach Ziffer 14.3 und die für die vorstehenden Auskünfte erforderlichen Angaben hat der Lieferant für mindestens 10 Jahre ab der jeweiligen Lieferung aufzubewahren.

- 6.9 Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich umweltfreundliche Transportverpackungen zu verwenden, die einer stofflichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Verstoßes sind wir berechtigt, den Lieferanten mit den Kosten für die Entsorgung der vereinbarungswidrig angelieferten Transportverpackung zu belasten. Wir sind zur Rückgabe von Verpackungsmaterial nur bei gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. Soweit der Lieferant hinsichtlich der Verpackungen der Waren Pflichten nach dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) oder der Verordnung (EU) 2025/40 (EU-Verpackungsverordnung) unterliegt, hat er diese zu erfüllen, insbesondere die Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister, die Systembeteiligung für systembeteiligungspflichtige Verpackungen sowie die Anforderungen der Verordnung an Nachhaltigkeit, Kennzeichnung und Konformität der Verpackungen. Auf Verlangen hat der Lieferant uns die Registrierung, die Systembeteiligung und die Erfüllung dieser Pflichten unverzüglich nachzuweisen.
- 6.10 Der Lieferant hat ausschließlich verkehrs- und betriebssichere Transportfahrzeuge einzusetzen, die eine sichere und effiziente Entladung gewährleisten. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.
- 6.11 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen hat uns der Lieferant die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter nach Maßgabe der Ziffer 6.5 vor der ersten Lieferung zur Verfügung zu stellen. Die Beförderung erfolgt nach den jeweils geltenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften.
- 6.12 Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich originale Materialien und Komponenten zu verwenden. Die Lieferung von Fälschungen oder nicht zugelassenen Nachbauten ist untersagt. Auf Verlangen hat der Lieferant die Echtheit und Herkunft der verwendeten Materialien durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Entstehen uns durch die Lieferung nicht originaler Komponenten Schäden, haftet der Lieferant, soweit er dies zu vertreten hat, für alle daraus resultierenden Schäden und Kosten einschließlich etwaiger Rückrufkosten. Die vertragsgemäße Lieferung von Recyclingmaterial bleibt unberührt.
- 6.13 Der Lieferant ist verpflichtet, die anwendbaren Exportbeschränkungen einzuhalten und uns unverzüglich nach Auftragserhalt über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach dem jeweils geltenden deutschen, europäischen (EU) und US-amerikanischen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach dem Recht des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant, sofern anwendbar, die folgenden Angaben mitzuteilen:
 - 6.13.1 die Listenposition innerhalb des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur

Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;

- 6.13.2 die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern die Waren den U.S. Export Administration Regulations (EAR) unterliegen und es sich um ein kontrolliertes Gut im Sinne der EAR handelt; unterliegen die Waren den EAR, sind aber nicht in der CCL gelistet, ist die Einstufung „EAR99“ mitzuteilen;
- 6.13.3 die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- 6.13.4 das Ursprungsland (handelspolitischer / nicht-präferenzialer Ursprung);
- 6.13.5 Langzeit-Lieferantenerklärungen zum präferenzialen Ursprung oder sonstige Ursprungsnachweise;
- 6.13.6 sämtliche sonstigen Angaben, die wir bei der Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei der Wiederausfuhr der Waren benötigen.
- 6.14 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über sämtliche Änderungen der vorstehenden Angaben zu informieren.
- 6.15 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht nach Maßgabe der vereinbarten Lieferklausel (Ziffer 6.1) auf uns über. Abweichend davon erfolgt der Gefahrübergang bei einer Lieferung mit vereinbarter Montage bzw. vereinbartem Service erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit unserer Abnahme.
- 6.16 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über eine geplante Einstellung der Produktion seiner Waren zu informieren. Stellt der Lieferant die Produktion technischer Geräte, Anlagen oder Komponenten ein, hat er ab dem Zeitpunkt der Einstellung für 10 Jahre Originalersatzteile vorzuhalten und uns zu marktüblichen Konditionen anzubieten.
- 6.17 Soweit der Lieferant digitale Produkte im Sinne des § 327 BGB oder Waren mit digitalen Elementen liefert, ist er verpflichtet, die Aktualisierungen bereitzustellen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit erforderlich sind, einschließlich Sicherheitsaktualisierungen, und uns über diese Aktualisierungen zu informieren. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht diese Verpflichtung für 5 Jahre ab Lieferung fort.
- 6.18 Stellt der Lieferant fest, dass sich die Qualität seiner Waren verschlechtert oder von den vereinbarten Anforderungen abweicht, hat er uns unverzüglich in Textform zu informieren und uns bereits ergriffene oder geplante Korrekturmaßnahmen mitzuteilen.
- 7. REACH-Konformität und Dokumentation**
- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, hinsichtlich der gelieferten Waren, einschließlich der Verpackungen, die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) einzuhalten und sämtliche gelieferten Waren selbst oder von Vorlieferanten registrieren zu lassen, sofern Registrierungspflichten nach der REACH-Verordnung bestehen. Die entsprechende Registrierung ist uns auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche aufgrund der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff.

der REACH-Verordnung) innerhalb der dort vorgesehenen Fristen zur Verfügung zu stellen bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an uns weiterzuleiten.

8. Managementsysteme

- 8.1 Der Lieferant hat ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das Art und Umfang seiner Lieferungen und Leistungen angemessen ist, und uns dieses auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen. Bei Serienlieferungen von Waren, die wir in unsere Produkte einarbeiten, hat der Lieferant eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 oder einem gleichwertigen Standard zu unterhalten, sofern wir nicht in Textform darauf verzichten; Änderungen oder der Entzug einer Zertifizierung sind uns unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wir empfehlen dem Lieferanten, zusätzlich ein Umweltmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 14001 oder einem gleichwertigen Standard zu unterhalten und kontinuierlich zu verbessern.
- 8.2 Wir sind berechtigt, die Einhaltung der in Ziffer 8.1 genannten Verpflichtungen durch Anforderung entsprechender Unterlagen und Nachweise sowie durch Audits gemäß Ziffer 21 zu überprüfen.

9. Schutzrechte Dritter

- 9.1 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten durch die Lieferung der Waren oder Leistungen des Lieferanten resultieren. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sobald ihm Schutzrechtsverletzungen oder entsprechende Risiken im Zusammenhang mit seinen Lieferungen oder Leistungen bekannt werden.
- 9.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Ansprüche Dritter anzuerkennen oder Vereinbarungen mit Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf seine Kosten und innerhalb einer angemessenen Frist das Recht zur weiteren Nutzung der Waren bzw. Leistungen zu verschaffen oder, soweit dies für uns zumutbar ist, die Waren bzw. Leistungen so zu modifizieren oder auszutauschen, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht und die vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt werden.
- 9.4 Ist dem Lieferanten eine Beseitigung der Schutzrechtsverletzung nicht innerhalb angemessener Frist möglich oder für uns unzumutbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz zu verlangen.

10. Eigentums- und Urheberrechte

- 10.1 Wir behalten uns an sämtlichen Daten, Informationen sowie Unterlagen, die wir dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen, Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese lediglich für den jeweiligen Vertragszweck nutzen und sie Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich machen. Der Lieferant hat uns auf Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, diese zurückzugeben oder mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu vernichten.
- 10.2 Ziffer 10.1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung

beistellen. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Sie sind als unser Eigentum zu kennzeichnen und in betriebsbereitem Zustand zu erhalten. Die Kosten der laufenden Wartung und Instandhaltung trägt der Lieferant; die Kosten von Ersatzbeschaffungen tragen wir, soweit der Lieferant den Ersatzbedarf nicht zu vertreten hat. Auf Verlangen, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, sind die Gegenstände unverzüglich an uns herauszugeben.

- 10.3 Die Weiterverarbeitung beigelegter Gegenstände durch den Lieferanten erfolgt für uns. Das Gleiche gilt bei der Weiterverarbeitung der gelieferten Waren durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 10.4 Die Übereignung der Waren an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten Waren. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Waren unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls sämtliche sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 10.5 Waren, die nach unseren Vorgaben, Konstruktionsprinzipien oder -unterlagen vom Lieferanten hergestellt worden sind, dürfen nur an uns geliefert werden. Dies gilt auch für Waren, die mit Fertigungsmitteln hergestellt wurden, die in unserem Eigentum stehen oder von uns vollständig finanziert wurden. Eine Lieferung an Dritte ist dem Lieferanten auch nach der Vertragsabwicklung untersagt.
- 10.6 Vom Lieferanten nach unseren Vorgaben für uns entwickelte bzw. von uns beauftragte Immaterialgüter (z. B. Rezepturen, Legierungszusammensetzungen, Zeichnungen, Ideen, Konzeptionen, Entwürfe) („Arbeitsergebnisse“) gehen, soweit gesetzlich übertragbar, in unser uneingeschränktes Eigentum über. Darüber hinaus räumt uns der Lieferant ein unwiderrufliches, ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur Nutzung, Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Bearbeitung und sonstigen Verwertung der Arbeitsergebnisse einschließlich des Rechts zur Weiterübertragung an Dritte ein.
- 10.7 Die in Ziffer 10.6 genannte Verpflichtung des Lieferanten ist mit dem jeweils gezahlten Preis bzw. der jeweils gezahlten Vergütung abgegolten. Entgegenstehende Erklärungen des Lieferanten, insbesondere auf den übergebenen Unterlagen, sind für uns unverbindlich.
- 10.8 Kann der Lieferant aufgrund eines in seinem alleinigen Risikobereich liegenden Umstands nicht mehr vertragsgerecht leisten und ist ohne Know-how-Transfer unsere Belieferung gefährdet, ist der Lieferant verpflichtet, uns sein Know-how unverzüglich zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.
- 11. Anlieferung und Arbeiten an unserem Standort**- 11.1 Bei jedem Aufenthalt an unserem Standort (unsere Gebäude und unser Betriebsgelände einschließlich der Zufahrten und Anlieferzonen an der in Ziffer 6.1 genannten Anschrift; „Standort“), insbesondere bei der

Anlieferung, Entladung und Abholung sowie bei Montage-, Wartungs-, Service- und sonstigen Arbeiten, hat der Lieferant den Anweisungen unserer Mitarbeiter und der von uns beauftragten Personen zur Sicherheit und zum Ablauf an unserem Standort zu folgen sowie die von uns bekannt gegebenen Sicherheits- und Zutrittsregeln, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere die von ihm eingesetzten Subunternehmer (Ziffer 18.9) und Frachtführer, die vorgenannten Anforderungen ebenfalls erfüllen.

- 11.2 Für Schäden, die der Lieferant oder die von ihm eingesetzten Personen an unserem Standort erleiden, haften wir unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen; die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

12. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er diese, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen zum Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über, soweit die Vertragsparteien keine anderweitige Regelung getroffen haben.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

- 13.1 Der in der jeweiligen Bestellung angegebene Preis ist bindend (Festpreis). Der Lieferant trägt sämtliche Kalkulations-, Beschaffungs- und Produktionsrisiken sowie die damit verbundenen Kostensteigerungen. Nachforderungen oder Preiserhöhungen seitens des Lieferanten sind für die gesamte Vertragsdauer ausgeschlossen.
- 13.2 Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet der vereinbarte Preis sämtliche Leistungen des Lieferanten sowie sämtliche Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, ggf. Transport- und Haftpflichtversicherung).
- 13.3 Der Lieferant hat seine Rechnung(en) ausschließlich per E-Mail an invoice@durum.de zu übersenden. Jede Rechnung muss die Angaben in unserer Bestellung enthalten, insbesondere die Bestellnummer und die Materialnummer sowie die Umsatzsteuer ausweisen. Jede Rechnung darf nur Leistungen aus einer Bestellung betreffen. Verzögerungen infolge einer Nichteinhaltung dieser Anforderungen sind von uns nicht zu vertreten.
- 13.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt: Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlen

wir innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung, gewährt uns der Lieferant ein Skonto von 3 % auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.

- 13.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 13.6 Der Lieferant hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen oder wegen Gegenforderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Dies gilt entsprechend für ein Aufrechnungsrecht des Lieferanten.
- 13.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13.8 Sind Vorauszahlungen vereinbart und verlangen wir in der Bestellung eine Sicherheit, so sind die Vorauszahlungen erst dann fällig, wenn der Lieferant uns eine die Anzahlung absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft eines anerkannten deutschen Kreditinstituts gestellt hat.

14. Gewährleistung

- 14.1 Die Waren müssen bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln im Sinne des § 434 BGB sein. Zusätzlich zu den in § 434 Abs. 3 BGB genannten objektiven Anforderungen müssen die Waren sowie ihre Bestandteile:
 - 14.1.1 dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;
 - 14.1.2 marktübliche Qualität aufweisen;
 - 14.1.3 den europäischen und deutschen chemikalienrechtlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere der REACH-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) sowie dem Chemikaliengesetz (ChemG), soweit diese Anwendung finden; der Lieferant stellt sicher, dass alle erforderlichen Registrierungen, Zulassungen und Meldungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
 - 14.1.4 den für die Waren einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes und der Europäischen Union entsprechen;
 - 14.1.5 im Rahmen ihrer Herstellung und Lieferung den branchenüblichen Nachhaltigkeits- und Umweltstandards genügen; sowie
 - 14.1.6 den zum Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen; soweit gesetzlich vorgeschrieben, sind die Waren mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und ist uns die zugehörige Konformitätserklärung unaufgefordert zu übermitteln.
- 14.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, vor jeder Lieferung eine umfassende Warengangskontrolle auf eigene Kosten durchzuführen und uns auf Verlangen unverzüglich

und unentgeltlich Kopien der entsprechenden Berichte sowie der Werkstoff- bzw. Analysenprüfzeugnisse zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrollen durchzuführen und zu dokumentieren; für die Aufbewahrung dieser Unterlagen gilt Ziffer 6.8.

- 14.4 Im Gewährleistungsfall hat der Lieferant auf unser Verlangen eine schriftliche Fehleranalyse in der von uns vorgegebenen Form, einschließlich Ursachenanalyse sowie Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen (z. B. 8D-Report), innerhalb der darin gesetzten Frist zu erstellen. Die Kosten der Analyse trägt der Lieferant.
- 14.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die im Rahmen der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Rüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung beim Lieferanten eingeht.
- 14.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Waren und der erneute Einbau mangelfreier Waren, sofern die Waren ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden, bevor der Mangel offenbar wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen und angemessenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorlag, erstatten wir dem Lieferanten die hierdurch entstandenen erforderlichen Kosten, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 14.7 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen unterrichten wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, und geben ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung, soweit dies nach den Umständen möglich ist.
- 14.8 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt sowie zum Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 14.9 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferten Waren nach der Ablieferung die Verjährungsfrist für Mängelansprüche neu zu laufen. Im Falle der Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist für den nachgebesserten Mangel neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nachbesserung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Nachbesserung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

- 14.10 Der Ort der Nacherfüllung ist unser Sitz. Davon abweichend kann nach unserer Wahl der Belegenheitsort der gelieferten Waren der Ort der Nacherfüllung sein.
- 15. Lieferantenregress**
- Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch für die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unsere gesetzlichen Aufwendungsersatzansprüche bestehen auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder unseren Abnehmer bestimmungsgemäß mit einem anderen Produkt verbunden oder weiterverarbeitet wurde; das Recht des Lieferanten zur Nacherfüllung bleibt unberührt, soweit sie nach der Weiterverarbeitung noch möglich ist. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 16. Produzentenhaftung**
- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Produktfehlern resultieren, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 16.2 Im Umfang der in Ziffer 16.1 genannten Freistellungspflicht ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die uns aus einem Produktfehler oder einer im Zusammenhang mit einem Produktfehler durchgeführten Feldmaßnahme (insbesondere Rückrufaktionen und Warnungen) entstehen, soweit die Maßnahme nach objektiven Maßstäben erforderlich und angemessen ist; § 254 BGB bleibt unberührt. Über Inhalt und Umfang solcher Feldmaßnahmen werden wir, soweit möglich und zumutbar, den Lieferanten informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 5 Werktagen geben.
- 17. Versicherung**
- 17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten folgende Versicherungen mit angemessenen Deckungssummen abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten:
- 17.1.1 Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden, einschließlich einer angemessenen Deckung für Vermögensschäden;
- 17.1.2 Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Serien- und Entwicklungsschäden sowie Rückrufkosten mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro pro Schadensfall;
- 17.1.3 Umwelthaftpflichtversicherung, soweit der Lieferant mit wassergefährdenden oder sonst umweltgefährdenden Stoffen umgeht oder eine solche Versicherung für ihn gesetzlich vorgeschrieben ist; sowie
- 17.1.4 Cyberversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Millionen Euro pro Schadensfall, sofern der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung auf unsere IT-Systeme zugreift oder digitale Produkte im Sinne des § 327 BGB liefert.
- 17.2 Der Lieferant wird uns auf Verlangen unverzüglich aktuelle Nachweise über den Bestand und die Konditionen der genannten Versicherungen vorlegen. Veränderungen, insbesondere die Kündigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes, hat der Lieferant uns unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 18. Compliance, Lieferkettensorgfalt und Verhaltenskodex**
- 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln, insbesondere mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlichen Entscheidungen zum Datenschutz, zum Kartell- und Wettbewerbsrecht, zur Korruptionsbekämpfung, zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zum Außenwirtschaftsrecht, zum Umweltschutz und zum Arbeitsrecht einschließlich der Arbeitssicherheit. Die Bestimmungen zum Außenwirtschaftsrecht umfassen insbesondere alle anwendbaren Wirtschafts- und Finanzsanktionen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Handelsembargos und Boykotte, soweit diese nicht gegen EU-Recht (Verordnung (EG) Nr. 2271/96, „EU-Blocking-Verordnung“), deutsches Recht (§ 7 AWV) oder anwendbare vergleichbare Vorschriften verstoßen.
- 18.2 Der Lieferant beachtet die international anerkannten Menschenrechte sowie die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, wie sie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) umschreibt, und wirkt im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren angemessen darauf hin, dass diese entlang seiner Lieferkette beachtet und an seine Vorlieferanten weitergegeben werden.
- 18.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns vorgegebene Lieferantenselbstauskunft zu lieferketten- und compliancebezogenen Angaben bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie jährlich vollständig und korrekt zu beantworten und uns für die Dauer der Geschäftsbeziehung unverzüglich über jede Änderung der dort gemachten Angaben zu informieren.
- 18.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Verhaltenskodex (Code of Conduct) niedergelegten Grundsätze und Erwartungen an Geschäftspartner einzuhalten. Wir stellen dem Lieferanten den Verhaltenskodex auf Anforderung zur Verfügung; er ist zudem unter <https://durmat.com/de/unternehmen/verhaltenskodex/> abrufbar. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss gültige Fassung. Wir sind berechtigt, den Verhaltenskodex mit Wirkung für die Zukunft, auch für laufende Verträge, anzupassen, soweit die Anpassung durch wesentliche Rechtsänderungen oder die Ergebnisse unserer Risikoanalysen veranlasst und für den Lieferanten zumutbar ist; Anpassungen teilen wir dem Lieferanten mit angemessener Frist vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AEB und dem Verhaltenskodex gelten die Regelungen dieser AEB.
- 18.5 Soweit der Lieferant Waren liefert, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold sowie deren Erze (Konfliktminerale, 3TG) enthalten, gilt ergänzend: Ist der Lieferant selbst Unionseinführer im Sinne von Art. 2 Buchst. I der Verordnung (EU) 2017/821, beachtet er die Sorgfaltspflichten dieser Verordnung; im Übrigen unterhält er eigene Sorgfaltsprozesse, die seiner Stellung in der Lieferkette angemessen sind. Auf Anforderung benennt uns der Lieferant im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren die ihm bekannten Schmelzen und Raffinerien seiner Lieferkette, stellt die ihm vorliegenden

Herkunftsangaben bereit, erteilt Auskünfte in einem üblichen Berichtsformat und belegt bei Recyclingmaterial dessen Recycling-Eigenschaft. Bei Anhaltspunkten für Bezüge aus konfliktbehafteten Quellen informiert er uns unverzüglich.

18.6 Der Lieferant ist verpflichtet,

18.6.1 regelmäßig auf seine Kosten interne Schulungen seiner Mitarbeiter und Mitglieder der Unternehmensleitung durchzuführen, um seine vertraglichen und gesetzlichen Compliance-Pflichten zu erfüllen; und

18.6.2 uns rechtzeitig, spätestens jedoch 12 Monate vorher, über eine beabsichtigte (Teil-)Verlagerung seiner Produktionsstätte zu informieren, unbeschadet des Zustimmungserfordernisses nach Ziffer 4.2, und uns die für eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

18.7 Unterfällt der Lieferant dem Anwendungsbereich des LkSG, ist er zudem verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis über die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht hat und welche Abhilfemaßnahmen er ergriffen hat, uns über bei ihm eingehende Beschwerden nach § 8 LkSG und deren Ausgang zu unterrichten, seinen jährlichen Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG zu übermitteln sowie uns über behördliche Nachbesserungsverlangen (§ 13 Abs. 2 LkSG) und Bußgelder (§ 24 LkSG) zu informieren.

18.8 Soweit der Lieferant Kenntnis oder tatsächliche Anhaltspunkte über eine mögliche Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem seiner Vorlieferanten hat, ist er verpflichtet, uns unverzüglich Auskunft zu erteilen und im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren auf eigene Kosten daran mitzuwirken, diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

18.9 Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG) und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Die Beauftragung von Subunternehmern (Dritte, die der Lieferant mit der Erbringung von Leistungen oder mit wesentlichen Teilen der Herstellung betraut) bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer die Verpflichtungen des Lieferanten uns gegenüber ebenfalls erfüllen und Versicherungen nach Ziffer 17 in einem Umfang unterhalten, der den von ihnen übernommenen Lieferungen und Leistungen angemessen ist.

18.10 Der Lieferant wirkt durch geeignete vertragliche Regelungen darauf hin, dass auch seine Vorlieferanten und Subunternehmer die Anforderungen gemäß den Ziffern 18.1 bis 18.9 einhalten.

18.11 Verstößt der Lieferant gegen Pflichten aus dieser Ziffer 18, können wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise aussetzen und bei schwerwiegenden Verstößen aus wichtigem Grund kündigen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte, insbesondere auf Schadensersatz sowie aus Ziffer 19, bleiben unberührt.

18.12 Mitteilungen des Lieferanten nach dieser Ziffer 18 haben per E-Mail an compliance@durum.de zu erfolgen.

19. Kündigung aus wichtigem Grund

19.1 Wir sind berechtigt, Bestellungen und Rahmenverträge mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund fristlos zu

kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

19.1.1 der Lieferant wesentlich gegen seine Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist abstellt;

19.1.2 der Lieferant wiederholt gegen Qualitäts-, Liefer- oder Compliance-Anforderungen verstößt; oder

19.1.3 über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

19.2 Im Fall einer Insolvenzantragstellung sind wir berechtigt, eigene Leistungen zurückzuhalten und angemessene Sicherheit zu verlangen. Bei Antragstellung und Eröffnung entsteht das Kündigungsrecht nach Ziffer 19.1, dritter Spiegelstrich, erst, soweit der Insolvenzverwalter die Erfüllung laufender Verträge nach § 103 InsO ablehnt; bei Abweisung mangels Masse besteht es ohne diese Einschränkung.

19.3 Erlangt ein Dritter die Kontrolle über den Lieferanten im Sinne von § 290 Abs. 2 HGB, sind wir berechtigt, bestehende Bestellungen und Rahmenverträge mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen, sofern uns die veränderten Eigentumsverhältnisse die Fortsetzung der Zusammenarbeit unzumutbar machen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns einen bevorstehenden Kontrollwechsel unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor dessen Wirksamwerden, in Textform anzuzeigen.

20. Freistellung

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer von ihm zu vertretenden Verletzung seiner Pflichten aus den Ziffern 6.13 und 6.14 (Exportkontrolle), Ziffer 7 (REACH-Konformität und Dokumentation), Ziffer 11 (Anlieferung und Arbeiten an unserem Standort), Ziffer 12 (Abfallentsorgung) oder den Ziffern 18.1 bis 18.10 (Compliance) resultieren. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sobald ihm Verstöße gegen die genannten Pflichten bekannt werden oder drohen.

21. Audits

21.1 Um die Einhaltung der Pflichten des Lieferanten zu überprüfen, sind wir berechtigt, bei dem Lieferanten regelmäßig, höchstens jedoch einmal jährlich, sowie anlassbezogen (z. B. in einem der in Ziffer 18 genannten Fälle) in den Geschäfts- und Produktionsräumen des Lieferanten Audits durchzuführen bzw. durch von uns beauftragte externe Auditoren durchführen zu lassen.

21.2 Audits erfolgen unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten und im erforderlichen Umfang. Bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Pflichten aus Ziffer 18 kann ein Audit auch unangekündigt erfolgen, ebenfalls innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Wir sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten und den Datenschutz zu wahren und die externen Auditoren entsprechend zu verpflichten.

21.3 Der Lieferant ist verpflichtet, an Audits mitzuwirken, einen qualifizierten Mitarbeiter zur Begleitung zur Verfügung zu stellen und uns bzw. unseren externen Auditoren zum Zweck des Audits Zugang zu seinen Geschäfts- und Produktionsräumen sowie Zugriff auf die erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen zu gewähren. Soweit keine Rechtsgrundlage nach Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegt,

ist der Lieferant nur zur Offenlegung aggregierter bzw. anonymisierter personenbezogener Daten verpflichtet.

- 21.4 Die Kosten der Audits tragen wir. Ergibt ein Audit einen vom Lieferanten zu vertretenden wesentlichen Verstoß gegen seine Pflichten, trägt der Lieferant die erforderlichen Kosten dieses Audits.

22. Vertraulichkeit

- 22.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche unserer Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des jeweiligen Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese vorab ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind vertrauliche Informationen, die

22.1.1 dem Lieferanten bei Abschluss des jeweiligen Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

22.1.2 bei Abschluss des jeweiligen Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsregelung beruht; oder

22.1.3 aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Lieferant uns vorab unterrichten und Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung rechtlich vorzugehen.

- 22.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auf unsere Geschäftsbeziehung hinzuweisen oder unsere Geschäftsgeheimnisse an Dritte weiterzugeben.

- 22.3 Der Lieferant hat es zu unterlassen, unsere Geschäftsgeheimnisse außerhalb des vereinbarten Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sogenannten „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf diese Geschäftsgeheimnisse beruhende gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

- 22.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach deren Beendigung fort, längstens jedoch, bis die jeweilige Information allgemein bekannt geworden ist, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsregelung beruht.

- 22.5 Soweit zwischen uns und dem Lieferanten eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung Anwendung findet, hat diese Vorrang gegenüber den Regelungen dieser Ziffer 22.

23. Datenschutz

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages und nach Maßgabe der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO. Soweit der Lieferant bei der Vertragserfüllung personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28

DSGVO ab. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und eingesetzten Subunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

24. Verjährung

- 24.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 24.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab dem Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.

- 24.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der vorstehenden Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für sämtliche vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), sofern nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

25. Rechtswahl

Für diese AEB und die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

26. Gerichtsstand

Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Willich. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Klage am ggf. abweichenden Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.